



Eidgenössisches Departement des Innern  
Generalsekretariat GS-EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

St.Gallen, 5. April 2013

**Anhörung zur Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen für Dienstleistungserbringerinnen und –erbringer in reglementierten Berufen; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu dem uns im Anhörungsverfahren überlassenen Entwurf der Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen für Dienstleistungserbringerinnen und –erbringer in reglementierten Berufen nehmen wir wie folgt Stellung:

**Allgemeine Bemerkungen**

Wir nehmen zur Kenntnis, dass für den Vollzug des Meldeverfahrens eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen notwendig sein wird. Wir werden darauf achten, Ihnen Änderungen in der Reglementierung von Gesundheitsberufen zu melden, sei es, dass bisher reglementierte Berufe liberalisiert werden und somit von der Liste gemäss Anhang I gestrichen werden können, sei es, dass bisher nicht reglementierte Berufe neu reglementiert und deshalb in die Liste gemäss Anhang I aufgenommen werden müssen.

**Bemerkungen zu Anhang I**

Wir haben Bemerkungen zu folgendem reglementierten Berufen in unserem Kanton:

Der Kanton St.Gallen kennt als reglementierte bzw. bewilligungspflichtige Tätigkeit den Beruf der "Therapeutin und Therapeut der Komplementär und Alternativmedizin". Neben den gemäss Anhang 1 aufgeführten Tätigkeiten fallen darunter die Methoden, welche im Erfahrungsmedizinischen Register oder einem anderen durch das Gesundheitsdepartement anerkannten Register aufgeführt sind. Vor diesem Hintergrund ersuchen wir Sie, die erste Spalte bei der Berufsbezeichnung "Alternativmediziner/in" unter der Rubrik "Bemerkungen" wie folgt zu präzisieren;

"Inbegriffen sind: Akupunktur, Homöopathie, Atemtherapie, Heileurythmie, Shiatsu, Bioresonanz, Naturheilpraktik, Ayurveda, Reflexzonenmassage, Traditionelle Europäische Naturheilkunde **sowie übrige bewilligungspflichtige Tätigkeiten als**



**Therapeutin bzw. Therapeut der Komplementär- und Alternativmedizin im Rahmen von registrierten Methoden."**

Darüber hinaus erlauben wir uns den Hinweis, dass der Kanton St.Gallen bei den reglementierten Berufen der Gesundheitspflege statt der in Anhang I verwendeten Berufsbezeichnung "Psychologe/-login" den Terminus "klinische Psychologin" bzw. "klinischer Psychologe" verwendet. Klinische Psychologinnen und Psychologen sind zur psychologischen Beratung und zur psychodiagnostischen Beurteilung bei seelischen Krankheiten und seelischen Gesundheitsstörungen berechtigt. Sie üben keine therapeutische Tätigkeiten aus (vgl. Art. 41 der st.gallischen Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege [sGS 312.1, abgekürzt VBG]). Die Tätigkeit als klinische Psychologin bzw. als klinischer Psychologe ist nach geltendem st.gallischen Recht bewilligungspflichtig.

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass der in Anhang I verwendete Begriff "Krankenpfleger/in" mit der st.gallische Berufsbezeichnung "Pflegefachperson" inhaltlich übereinstimmt. Wer im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung zur Tätigkeit als Pflegefachperson ist, ist nach Art. 34 VBG berechtigt, die nach Art. 7 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995 Massnahmen der Abklärung und Beratung, der Untersuchung und der Behandlung sowie der Grundpflege vorzunehmen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Roman Wüst, lic. iur.  
Generalsekretär